



HOCHSCHULE LANDSHUT
University of Applied Sciences · Fachhochschule

Amtsblatt
der Hochschule für angewandte Wissenschaften –
Fachhochschule Landshut

Jahrgang:	2009
Laufende Nr.:	177 - 3

**Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
„Wirtschaftsinformatik“
in den Fakultäten Informatik und Betriebswirtschaft
an der Hochschule Landshut
vom 10.02.2009**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1, Art. 57 Abs. 1 Satz 1, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2 und Abs. 8 Satz 2 sowie Art. 66 Abs. 1 Satz 8 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule Landshut folgende Satzung

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Hochschulen in Bayern vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Landshut vom 6. August 2007 (KWMBI II S. 463) in der jeweiligen Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) Das Studium der Wirtschaftsinformatik hat das Ziel, durch praxisorientierte Lehre eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende Ausbildung zu vermitteln, die zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit im Schnittstellenbereich Informatik/Wirtschaftswissenschaften und angrenzenden Betätigungsfeldern befähigt.
- (2) Durch eine umfassende Ausbildung in den Pflichtmodulen sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, die wesentlichen Zusammenhänge zwischen der Informatik und der Betriebswirtschaftslehre zu erkennen und jene Flexibilität zu erlangen, die benötigt wird, um der rasch fortschreitenden technischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung in der Praxis gerecht zu werden.
- (3) Das Bachelorstudium soll besonders befähigten Studentinnen und Studenten die Kenntnisse und Fertigkeiten vermitteln, mit denen ein vertiefendes Masterstudium erfolgreich absolviert werden kann.

§ 3

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Studiensemester. Der Studiengang umfasst sechs theoretische Studiensemester sowie ein praktisches Studiensemester.
- (2) Das Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte. Der erste Studienabschnitt dient der Vermittlung der Grundlagen und umfasst die ersten beiden Studiense-

mester. Der zweite Studienabschnitt umfasst fünf Studiensemester Das fünfte Studiensemester (das dritte Semester des zweiten Studienabschnitts) wird als ein betreutes praktisches Studiensemester durchgeführt. Das Studium schließt mit einer spätestens im Abschlusssemester (dem siebten Studiensemester) durchzuführenden Bachelor-Arbeit ab.

§ 4

Module und Leistungsnachweise

- (1) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sind als Studienplan in Form eines separaten Dokuments festgelegt. Die dort festgelegten Regelungen werden durch das Modulhandbuch ergänzt.
- (2) Alle Module sind entweder Pflichtmodule oder Wahlpflichtmodule:
 1. Pflichtmodule sind Module, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 2. Wahlpflichtmodule sind Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.

§ 5

Modulhandbuch

- (1) Die Fakultäten Informatik und Betriebswirtschaft erstellen zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden ein Modulhandbuch, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Das Modulhandbuch enthält Inhalte, die von der zuständigen Fakultät oder gemeinsam beschlossen werden. Details hierzu sind in einem separaten Dokument geregelt.

Das Modulhandbuch ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, das sie erstmals betreffen. Das Modulhandbuch enthält insbesondere Regelungen und Angaben über

 1. den Katalog der wählbaren Wahlpflichtmodule
 2. die Anzahl der Semesterwochenstunden und Credits je Modul und Studiensemester,
 3. die Qualifikationsziele, Lehrinhalte und Lehrveranstaltungsformen der einzelnen Module,
 4. die Ziele und Inhalte des Praktikums sowie deren Form und Organisation,
 5. Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Module und
 6. nähere Bestimmungen zu den Prüfungen und Leistungsnachweisen.
- (2) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass zur Wahl angebotene Module bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. Es besteht außerdem kein Anspruch auf Teilnahme,

wenn die maximale Teilnehmerzahl einer Lehrveranstaltung überschritten wird.

§ 6

Eintritt in den zweiten Studienabschnitt und in das praktische Studiensemester

- (1) Die schriftliche Prüfung des Moduls „Grundlagen der Wirtschaftsinformatik“ wird als Grundlagen- und Orientierungsprüfung im Sinne von §8 Abs. 2 der Rahmenprüfungsordnung festgelegt.
- (2) Zum Eintritt in den zweiten Studienabschnitt ist nur berechtigt, wer in allen Prüfungen des ersten Studienabschnitts bis auf maximal vier mindestens die Note "ausreichend" erzielt hat.
- (3) Zum Eintritt in das praktische Studiensemester ist nur berechtigt, wer in allen Prüfungen des ersten Studienabschnitts mindestens die Note "ausreichend" erzielt hat.

§ 7

Fachstudienberatung

Wurde nach drei Fachsemestern nicht in allen Prüfungen des ersten Studienabschnitts bis auf maximal vier die Endnote "ausreichend" oder besser erzielt, so besteht die Verpflichtung den Fachstudienberater aufzusuchen.

§ 8

Praktisches Studiensemester

- (1) Das praktische Studiensemester beinhaltet ein Praktikum von 20 Wochen bzw. 80 Arbeitstagen.
- (2) Das praktische Studiensemester beinhaltet praxisergänzende Vertiefungsmodule im Umfang von 6 Semesterwochenstunden an der Hochschule Landshut. Davon werden 2 Semesterwochenstunden in Form eines Praxisseminars durchgeführt, welches der Betreuung des Praktikums dient.
- (3) Ist das Ausbildungsziel nicht beeinträchtigt, wird von der Nachholung von Unterbrechungen der Praxiszeit ausnahmsweise abgesehen, wenn der Studierende nachweist, dass er die Unterbrechung nicht zu vertreten hat (z.B. bei Krankheit, Betriebsruhe) und die durch die Unterbrechung aufgetretenen Fehltage sich insgesamt nicht über mehr als 5 Arbeitstage erstrecken. Bei der Ableistung einer Wehrübung wird von der Nachholung abgesehen, wenn diese nicht mehr als 10 Arbeitstage umfasst. Erstreckt sich die Unterbrechung auf mehr als 5 bzw. 10 Arbeitstage, so sind die Fehltage insgesamt nachzuholen. Geleistete Überstunden können auf Unterbrechungen angerechnet werden.
- (4) Studierende, die Lehrveranstaltungen im praktischen Studiensemester auf Grund der Entfernung des Praktikumsortes von der Hochschule nicht besuchen können, müssen alle praxisergänzenden Vertiefungsmodule und die Prüfungen in einem

anderen Semester nachholen.

- (5) Studierende, die das praktische Semester im fremdsprachigen Ausland ableisten, können auf Antrag von den weiteren Pflichtmodulen des 5. Semesters befreit werden. Der Leistungsnachweis für das Praxisseminar muss in einem auf das praktische Studiensemester folgenden Semester erbracht werden.

§ 9

Prüfungskommission

Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern gebildet. Ein Mitglied wird vom Fakultätsrat Betriebswirtschaft, ein weiteres vom Fakultätsrat Informatik bestellt.

§ 10

Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit kann frühestens zu Beginn des sechsten Studiensemesters angemeldet werden.
- (2) Voraussetzung zur Anmeldung der Bachelorarbeit ist die erfolgreiche Ableistung des praktischen Studiensemesters.
- (3) Die Bachelorarbeit muss fünf Monate nach der Anmeldung abgegeben werden, sofern die Anmeldung spätestens einen Monat nach Beginn des siebten Studiensemesters erfolgt. Bei späterer Anmeldung verkürzt sich die Bearbeitungsdauer auf drei Monate. Die Prüfungskommission kann auf Antrag eine angemessene Nachfrist gewähren, wenn die Bearbeitungsfrist wegen Krankheit oder anderen vom Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden kann.
- (4) In die Bewertung der Arbeit geht auch ein Kolloquium mit ein, in dem die Eigenständigkeit der Leistung des Studierenden überprüft wird.
- (5) Mindestens einer der Prüfer der Bachelorarbeit muss hauptamtlicher Professor der Fakultät Informatik oder Betriebswirtschaft der Hochschule Landshut sein.

§ 11

ECTS-Credits

- (1) Für erfolgreich erbrachte Prüfungsleistungen in Pflicht- und Wahlpflichtfächern werden Leistungspunkte (Credits) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben.
- (2) Basierend auf der Gesamtnote wird eine zusätzliche relative Note vergeben (ECTS-Grade), die die Qualität des Abschlusses im Verhältnis zu den übrigen Absolventen ausdrückt.

Die Bewertung erfolgt entsprechend folgender Bewertungsskala:

A die besten 10%

B	die nächsten 25%
C	die nächsten 30%
D	die nächsten 25%
E	die letzten 10%.

Als Grundlage für die Ermittlung werden außer dem Abschlussjahrgang zwei vorhergehende Kohorten erfasst. Bei den ersten zwei Durchläufen werden im Zeugnis keine ECTS Grades ausgewiesen.

§ 12

Bewertung, Gesamtnote und Akademische Grade

- (1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen werden ganze Noten verwendet. Abweichend davon können bei der Bewertung der Bachelorarbeit die Notenziffern um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn in allen Prüfungen des gesamten Studiums und in der Bachelorarbeit mindestens die Note ausreichend erzielt worden ist.
- (3) Die Gesamtnote wird durch Bildung des gewichteten arithmetischen Mittels der Einzelnoten des gesamten Studiums errechnet. Das Gewicht einer Einzelnote ist dabei die Anzahl der Leistungspunkte, die dem entsprechenden Fach zugeordnet sind. Die Module des 5. Semesters und das Studienprojekt bleiben bei dieser Notenbildung unberücksichtigt.
- (4) Nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorprüfung wird der akademische Grad
"Bachelor of Science", Kurzform "B.Sc."
verliehen.
- (5) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Landshut ausgestellt.
- (6) Die Absolventen erhalten ein Diploma Supplement in dem die im Studium erworbenen Kompetenzen beschrieben werden.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft.

Anlage

Übersicht über die Module und Leistungsnachweise des Bachelorstudiengangs „Wirtschaftsinformatik“ an der Fachhochschule Landshut.

1. Studienabschnitt

Modulnr.	Modulname	SWS	Credits	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen ¹⁾	
					Art	ZV
WIF110	Grundlagen der Informatik	4	5	SU, Ü	schrP, 90min	
WIF120	Programmieren I (Teil 1)	6	6	SU, Pr, Ü	LN	
WIF130	Mathematik I (Quantitative Methoden)	6	7	SU, Ü	schrP, 90min	LN
WIF140	Grundlagen der Wirtschaftsinformatik	4	5	SU, Ü	schrP, 90min	
WIF150	BWL Basismodul (Einführung BW / Buchführung)	4	6	SU, Ü	schrP, 2x45 min	
WIF190	Englisch (Teil 1)	2	2	SU, Ü	LN	
WIF210	Software Engineering I	2	3	SU, Ü	schrP, 90min	
WIF220	Programmieren I (Teil 2)	5	7	SU, Pr, Ü	schrP, 90min	LN
WIF230	Mathematik II (Quantitative Methoden)	8	10	SU, Ü	schrP, 90min	LN
WIF291	IT-Englisch	2	2	SU, Ü	schrP, 90min	
WIF250	Finanzen, Investition	4	5	SU, Ü	schrP, 90min	
WIF290	Englisch (Teil 2)	2	2	SU, Ü	schrP, 90min	0
	Summe	49	60			

1) Das Nähere wird im Modulhandbuch festgelegt

3. Studienabschnitt

Modulnr.	Modulname	SWS	Credits	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen ¹⁾	
					Art	ZV
WIF310	Software Engineering II	6	7	SU, Pr, Ü	schrP, 90min	LN
WIF320	Datenbanken	4	5	SU, Pr, Ü	schrP, 90min	LN
WIF330	Statistik	3	4	SU, Pr, Ü	schrP, 90min	LN
WIF350	Kosten- und Leistungsrechnung / Volkswirtschaftslehre	4	5	SU, Ü	schrP, 2 x 45 min	
WIF360	Geschäftsprozesse und Organisation	4	5	SU, Ü	schrP, 90min	
WIF390	Studienprojekt	1	5		LN	
WIF410	Algorithmen und Datenstrukturen	4	5	SU, Pr, Ü	schrP, 90min	LN
WIF420	Verteilte Systeme / Betriebssysteme	4	5	SU, Ü	schrP, 90min	
WIF450	Material- und Fertigungswirtschaft / Logistik	4	6	SU, Ü	schrP, 90min	
WIF460	Operations Research	4	5	SU, Ü	schrP, 90min	
WIF470	IT-Compliance	2	3	SU, Ü	schrP, 90min	
WIF480	IT-Recht	2	3	SU, Ü	schrP, 90min	
WIF490	Studienprojekt	1	5		LN	LN
WIF510	IT-Projektmanagement	2	3	SU, Ü	schrP, 90min	
WIF550	Führungsfähigkeiten	2	2	SU, Ü	LN	
WIF590	Praktikum 3)	0	22	Pr	LN	
WIF591	Praktikumsseminar	2	3	S	LN	
WIF610	Internettechnologie	4	5	SU, Pr, Ü	schrP, 90min	LN
WIF620	Softwarearchitekturen	4	5	SU, Pr, Ü	schrP, 90min	LN
WIF630	Systems Engineering	4	5	SU, Ü	schrP, 90min	
WIF650	IT-Controlling	4	5	SU, Ü	schrP, 90min	
WIF660	Unternehmenssoftware (ERP-Systeme)	4	5	SU, Ü	schrP, 90min	
WIF67x	Wahlpflichtmodul BW	4	5	2)	2)	
WIF710	IT-Management	4	5	SU, Ü	schrP, 90min	
WIF72x	Wahlpflichtmodul IF	4	5	2)	2)	
WIF750	E-Business	4	5	SU, Ü	schrP, 90min	
WIF790	Bachelorarbeit	0	12		LN	
	Summe	85	150			

- 1) Das Nähere wird im Modulhandbuch festgelegt
- 2) Die Art der Lehrveranstaltung und der Prüfung regelt das Modulhandbuch.
- 3) 27 Credits bei Ableistung des Praktikums im fremdsprachigen Ausland.

Abkürzungen:

ZV	Zulassungsvoraussetzung	LN:	Leistungsnachweis
S:	Seminar	SU:	seminaristischer Unterricht
Pr:	Praktikum	Ü:	Übung
schrP:	schriftliche Prüfung	mündIP:	mündliche Prüfung

Genehmigt und ausgefertigt aufgrund Senatsbeschlusses vom 10.02.2009

Landshut, den 07.04.2009



Prof. Dr. Erwin Blum

Präsident



Diese Studien- und Prüfungsordnung wurde am 07.04.2009 in der Fachhochschule Landshut niedergelegt.

Die Niederlegung wurde am 07.04.2009 durch Anschlag bekannt gegeben.